Motion von Brigitta Engeli, Reto Ammann, Elisabeth Rickenbach, Turi Schallenberg, Judith Ricklin, Iwan Wüst, Corinna Pasche, Bruno Lüscher vom 29. Juni 2022 "Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit – analog der Alimenten-Bevorschussung" (20/MO 34/343)

Beantwortung

Präsident: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Er beantragt eine Teilerheblicherklärung der Motion. Über die sechs Forderungen der Motion wird bei der Beschlussfassung separat zu beschliessen sein. Das Wort haben zuerst die Motionärinnen und Motionäre.

Diskussion

Engeli, GRÜNE: Herzlichen Dank an den Regierungsrat für die Beantwortung der Motion, insbesondere für die positive Aufnahme des Anliegens der Motion. Wir freuen uns, dass der Regierungsrat bei diesem Thema Handlungsbedarf sieht und konkrete Vorschläge zur Umsetzung unseres Anliegens gemacht hat. Jugendliche und junge Erwachsene, die in einem Pflegeverhältnis aufwachsen, sehen sich immer wieder mit Herausforderungen konfrontiert, über die sich die meisten Gleichaltrigen keine Gedanken machen müssen. Wir begrüssen es daher sehr, dass der Regierungsrat und viele Ratsmitglieder das Anliegen unterstützen, die Situation dieser jungen Erwachsenen, soweit es in unserer Macht steht, zu verbessern. Ich möchte zur Klärung vorausschicken, dass es nicht unser Anliegen in Forderung 1 war, dass die Kindesschutzmassnahme als solche bis zum Abschluss der Erstausbildung verlängert werden soll. Uns war bewusst, dass dies nicht möglich ist und nicht sinnvoll wäre. Uns ist es ein Anliegen, dass es den Betroffenen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs freigestellt wird, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung in der Familie oder in der Einrichtung bleiben zu dürfen, sofern sie und die Anbieter des Pflegeplatzes dies möchten. Dabei soll vor allem auch die Finanzierung gesichert sein. Es soll zu keiner Verschuldung der Jugendlichen respektive des Jugendlichen führen. Die vorgeschlagene Variante des Regierungsrates, die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfeschulden in § 19 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes generell erst nach Abschluss der Erstausbildung vorzusehen, halten wir für absolut sinnvoll. Ergänzt mit einem neuen möglichen § 8 Abs. 2, der das Recht auf die Fortführung der Finanzierung des ehemaligen Pflegeverhältnisses gewährleisten würde oder aber einer anderen Form des betreuten Wohnens, falls dies für das ehemalige Pflegekind eine bessere Variante darstellt, würde dies mit einer sinngemässen Ausformulierung unser Grundanliegen zu grossen Teilen erfüllen. Damit wären die Forderungen 1 bis 4 der Motion sinngemäss erfüllt. Bei der Beantwortung der Forderungen 5 und 6 haben wir festgestellt, dass es noch einige offene Fragen und Ungereimtheiten gibt. Falls diese Forderungen nicht erheblich erklärt werden, werden wir sie in einem neuen Vorstoss aufnehmen, der dann hoffentlich mehr Klarheit in die Situation der Betreuung, Begleitung und Finanzierung von Pflegeverhältnissen bringt. Ich könnte aktuell mit der Teilerheblicherklärung im Sinne des Regierungsrates leben. Schneller und sinnvoller wäre es jedoch, die Forderungen 5 und 6 heute ebenfalls erheblich zu erklären, und zwar mit dem Ziel, sie zu klären. Die GRÜNE-Fraktion unterstützt das Motionsanliegen und wird die Erheblicherklärung der Forderungen 2 bis 6 grossmehrheitlich unterstützen. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Ratsmitglieder unser Anliegen unterstützen. Es würde für die betroffenen jungen Erwachsenen eine grosse Erleichterung und eine Sorge weniger bedeuten. Die Änderung trägt dazu bei, dass Jugendliche und junge Erwachsene in herausfordernden Situationen bessere Entwicklungschancen haben und dadurch erfolgreicher erwachsen werden.

Wüst, EDU: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Die EDU-Fraktion freut sich, dass der Regierungsrat die Motionsanliegen 2 bis 4 erheblich erklären möchte. Es ist wichtig, dass Jugendliche in Pflegeverhältnissen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, aber längstens bis zum 25. Lebensjahr Unterstützung erhalten. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für die Teilerheblicherklärung der Motion.

Heinz Keller, SVP: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Motion. Die enthaltenen Forderungen sind sehr vielfältig und nehmen bekannte, aber durchaus auch komplexe und umstrittene Themen auf. Menschen und deren Situation in der Sozialhilfe und nach Unterstützungsaufenthalten in Institutionen ist eine in einigen anderen Vorstössen oder Anfragen gern diskutierte Thematik. Es geht um Pflegeverhältnisse und im Speziellen um den Wechsel von der Minder- zur Volljährigkeit. Dabei handelt es sich um eine wichtige und entscheidende Phase im Leben eines jungen Menschen, der seinen Weg sucht. Der Staat soll hier die Rolle der Eltern übernehmen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verantwortung zu tragen. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Eigenverantwortung ein wichtiges Element ist, das gestärkt werden soll. Hinsichtlich der Fragen zur Finanzierung von Pflegeverhältnissen über die Volljährigkeit hinaus sollten wir folgende Faktoren im Hinterkopf haben: Die Verantwortung der Eltern und die Unterhaltspflicht endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit oder mit dem Abschluss der Erstausbildung. Vom Sozialamt geleistete Beiträge sind für Minderjährige nicht rückzahlungspflichtig, danach aber sehr wohl. Pflegeverhältnisse sind nun einmal sehr kostenintensiv. Wie es die Motionäre beschreiben, ergibt eine Weiterführung eines Pflegeverhältnisses unter gewissen Umständen durchaus Sinn. Einem jungen Menschen dadurch ein Fundament mitzugeben, das er im Elternhaus nicht erhalten hat, dient einer selbständigen und stabilen Zukunft. Gelingt dieser Schritt trotzt schwierigem Start, werden die Nachfolgekosten für die All-

gemeinheit sehr positiv beeinflusst. Die ohnehin benachteiligten Jugendlichen sollten nicht noch mit der Finanzierung ihres Lebensunterhaltes belastet werden. Kommt das Sozialamt dafür auf, starten die Betroffenen nach Abschluss ihrer Ausbildung mit einem enormen Schuldenberg. Ein schweres Los und schlechte Karten, die fast unmöglich zu stemmen sind, und das oft unverschuldet. Hinsichtlich der Forderungen 5 und 6, bei denen es um die Ausweitung der Finanzierung der Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien geht, unterstützen wir Nichterheblicherklärung. Meines Erachtens ist der Ansatz, das Angebot der Pflegekinder- und Heimaufsicht zu prüfen und gegebenenfalls auszubauen, sehr sinnvoll. Die Allgemeinheit darf nicht für alles in die Verantwortung gezogen werden. Es gilt das Prinzip: "so viel wie notwendig". Neue private Institutionen eine Beratung machen zu lassen, steht gar nichts im Wege. Es darf aber keine staatlich finanzierte Garantie dahinterstehen. Es ist meines Erachtens immer wieder ein Balanceakt zwischen einer Sozialindustrie, die sich manchmal ein wenig zu einem Selbstbedienungsladen entwickelt hat, und einem gut funktionierenden Angebot, das dient. Die SVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates einer Teilerheblicherklärung ohne Gegenstimme, das heisst, die Forderungen 1, 5 und 6 der Motion nicht erheblich zu erklären und die Forderungen 2, 3 und 4 mit einer Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Prüfung des Angebots der Pflegekinder- und Heimaufsicht erheblich zu erklären. Ich erlaube mir, zwei Wünsche anzubringen: Private Pflegefamilien dürften durchaus gestärkt werden. Die Kosten sind überschaubar und der Familienverbund gibt eine gute Basis und ein soziales Netzwerk. Die Kostenstruktur der Institutionen und Vermittlungsorganisationen für Pflegeverhältnisse sollte zudem immer wieder überprüft werden, da diese sehr hoch sind und die Allgemeinheit belasten.

Ammann, GLP: Ich spreche für die GLP-Fraktion sowie als Mitmotionär und bedanke mich beim Regierungsrat für die differenzierte und sehr gute Beantwortung. Meines Erachtens zeigt sich darin, dass sich die Reife einer Gesellschaft auch darin bemisst, wie man mit den schwächsten Minderheiten umgeht, gerade wenn es um ganz kleine Minderheiten geht, für die man versucht, gute Lösungen zu finden. Dies wurde erreicht. Ich bedanke mich für die Forderungen 2, 3 und 4, die der Regierungsrat positiv beantwortet hat. Dies freut alle Mitmotionärinnen und Mitmotionäre sehr. Die GLP-Fraktion ist bei diesen Forderungen einstimmig für Erheblicherklärung. Bei der Forderung 1 ist klar, dass dies aus zivilgesetzlichen Gründen nicht geht. Zu den Forderungen 5 und 6, die meines Erachtens sehr wichtig sind, sollte man sich noch einmal Gedanken machen. Ob dies heute durch Erheblicherklärung geschieht oder im Rahmen eines separaten Vorstosses passieren soll, wie es die Motionärin erwähnt hat, lassen wir offen. Ich danke dem Regierungsrat und allen, die an der Motion mitgearbeitet haben. Es hat mir Spass gemacht und ich freue mich, wenn die Teilerheblicherklärung gelingt.

Rickenbach, Die Mitte/EVP: Die Fraktion Die Mitte/EVP dankt dem Regierungsrat für die differenzierte Beantwortung der Motion. Wir unterstützen es einstimmig, die Motionsanliegen 2, 3 und 4, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat und wie es der Beantwortung zu entnehmen ist, erheblich zu erklären und über eine Revision des Sozialhilfegesetzes anzugehen. Dies aus den folgenden Gründen: In der vorliegenden Motion geht es um vulnerable junge Menschen, die als ehemalige Pflegekinder mit der Volljährigkeit in einer herausfordernden Lebenssituation sind. Zusätzlich zur Identitätsfindung, Ablösung und Ausbildung sehen sie sich nämlich mit der Herausforderung konfrontiert, den eigenen Lebensunterhalt zu übernehmen. Die aktuelle Rechtslage zur Finanzierung ist für die Betroffenen finanziell in aller Regel äusserst nachteilig, da sie ab dem 19. Lebensjahr für die entstandenen Sozialhilfeleistungen rückzahlungspflichtig sind, wenn ihre Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können. Das bedeutet, dass sie nach Abschluss einer Erstausbildung mit einem erheblichen Schuldenberg ins weitere Erwachsenenleben starten. Es ist daher unsere Pflicht, diesen Nachteil zu verhindern und Möglichkeiten für Verbesserungen zu nutzen, sofern diese bestehen. Die Befreiung von der Rückzahlungspflicht von Sozialhilfeschulden in § 19 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes bis zum Abschluss einer Erstausbildung hat den Vorteil einer Gleichbehandlung ehemaliger Pflegeund Nichtpflegekinder. Sie ist wichtig und richtig und daraus folgernd die vorgeschlagene Anpassung in einem neuen § 8 Abs. 2 betreffend das Recht auf eine Fortführung der Finanzierung des ehemaligen Pflegekindsverhältnisses. Zum Anliegen der Kostenübernahme für fachliche Begleitung von Pflegefamilien, mit welchem Modell auch immer, wünschen wir eine vertiefte Auseinandersetzung respektive Vorschläge hinsichtlich der Zuständigkeiten seitens des Regierungsrates. Dies jedoch losgelöst von der begrüssten Erheblicherklärung der Forderungen 2, 3 und 4.

Schallenberg, SP: Wir sind erfreut, dass der Regierungsrat in der Thematik der Pflegeverhältnisse, Volljährigkeit, Careleaverinnen und Careleaver die Zeichen der Zeit erkannt hat und für ein besseres und faireres System Hand bietet. Dass er beantragt, die Motion teilerheblich zu erklären, kann ich aus formaljuristischen Gründen nachvollziehen. Natürlich könnten wir noch intensiver über die Forderungen 5 und 6 diskutieren. Meines Erachtens wird der Kern der Motion mit der Teilerheblicherklärung aber erkannt und umgesetzt. Es geht nämlich darum, dass Pflegekinder ab dem 19. Lebensjahr das Recht auf eine Fortführung und Finanzierung des ehemaligen Pflegekindsverhältnisses erhalten und die Rückerstattungspflicht für die Betroffenen entfällt. Wir alle wissen, dass junge Menschen beim Erreichen der Volljährigkeit höchst selten fertig ausgebildet sind und wirtschaftlich selbstständig sein können. Wer dann noch in einer Sondersituation wie einem Pflegeverhältnis lebt, hat deutlich höhere Hürden zu überwinden als junge Erwachsene aus geregelten familiären Verhältnissen. Es muss unser Bestreben sein, und es liegt zudem in unserer Verantwortung, den jungen Menschen einen guten Start in ein selbstständiges und verantwortungsvolles Leben zu ermöglichen. Der Regierungsrat

wägt in seiner Beantwortung ab, ob eine neue staatliche Leistung im Sinne eines Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen vor und nach der Volljährigkeit geschaffen werden soll oder ob die Rückzahlungspflicht von Sozialhilfeschulden generell erst nach Abschluss der Erstausbildung vorzusehen sei. Ich komme zum gleichen Schluss wie der Regierungsrat: Die Revision des Sozialhilfegesetzes ist einem neuen Gesetz vorzuziehen, vor allem, weil es schlussendlich für alle anderen jungen Erwachsenen fairer ist, die von der Sozialhilfe unterstützt in einer Ausbildung stehen. Auch sie sollten schuldenfrei ins selbstständige Arbeits- und Familienleben starten können. Die SP-Fraktion unterstützt die Teilerheblicherklärung einstimmig. Wir unterstützen aber auch die Forderungen 5 und 6 grossmehrheitlich. Ich bitte die Ratsmitglieder, sich vor Augen zu halten, um wen es hier geht, und ich bitte sie im Namen der jungen Erwachsenen um Erheblicherklärung der Forderungen.

Lüscher, FDP: Als Mitmotionär und als Vertreter der FDP-Fraktion, welche die Teilerheblicherklärung unterstützt, danke ich dem Regierungsrat für seine wohlwollende Aufnahme des Hauptanliegens der Motion. Dass der Regierungsrat bereit ist, in Analogie zur Alimentenbevorschussung das Sozialhilfegesetz so anzupassen, dass dem Pflegekind auch nach Erreichen der Volljährigkeit für eine klar definierte Zeitspanne der notwendige Schutz zukommt, freut uns ausserordentlich. Mit dieser Haltung bekräftigt der Regierungsrat das Motionsanliegen, dass es nicht sein darf, dass ein ehemaliges Pflegekind infolge Volljährigkeit und trotz Weiterführung des Pflegeverhältnisses im Rahmen des Erwachsenenschutzgesetzes nach Abschluss der Erstausbildung oder nach Erreichen des 25. Lebensjahres mit einem abzutragenden Schuldenberg dasteht. Er bestätigt damit gleichzeitig auch, dass es ihm wichtig ist, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene vor allem auf ihre eigene Entwicklung konzentrieren können und sich nicht noch mit Problemen infolge familiärer Unzulänglichkeiten auseinandersetzen müssen. Erwachsenwerden ist an sich bereits eine Herausforderung. Da braucht es nicht noch zusätzliche Hürden. Die ablehnende Beantwortung zu Forderung 1 bezüglich Fortführung des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Kindesschutzmassnahme ist aufgrund des Bundesrechts nachvollziehbar. Hingegen ist mir beim Durchlesen des Verwaltungsgerichtsentscheids 59/E vom September 2019 weiterhin unklar, wie die Finanzierungszuständigkeit für Aufgaben in der Begleitung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien durch die Pflegekinder- und Heimaufsicht tatsächlich aussieht. Mir geht es dabei nicht um selbst gewünschte Supervision oder Weiterbildung seitens der Pflegeeltern. In diesem Zusammenhang wünschte ich mir wirklich mehr Klarheit, wie der angesprochene Verwaltungsgerichtsentscheid vom September 2019 umgesetzt wird. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates einstimmig, die Forderungen 2, 3 und 4 erheblich zu erklären. Sie spricht sich zudem mehrheitlich für Erheblicherklärung der Forderung 5 aus.

Strähl, FDP: Ich greife in meinem Votum lediglich die Forderungen 5 und 6 auf. Die Beantwortung des Regierungsrates zu den beiden Motionsanliegen überrascht mich sehr. Es macht den Anschein, als hätte der Regierungsrat das von ihm zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts nicht richtig verstanden, obwohl es sehr deutliche Worte enthält. Das Verwaltungsgericht hat im erwähnten Entscheid "TVR 2019 Nr. 22" im Regest, sprich in der wichtigsten Zusammenfassung des rechtlichen Inhalts, Folgendes festgehalten: "Bei richtiger Auslegung sind diese Bestimmungen so zu verstehen, dass der Kanton für die Erfüllung der ihm gemäss Art. 10 Abs. 2 PAVO und § 11b EG ZGB zufallenden Aufgaben zwar bei Bedarf Dritte beiziehen kann. Allerdings sind die Kosten für diese dem Kanton zugewiesenen Aufgaben auch bei einer Delegation der Aufgabenerfüllung an Dritte primär vom Kanton zu tragen [...]." Gemäss dem Urteil zählen die Vermittlung von Pflegeplätzen sowie die Beratung, Begleitung, Krisenintervention sowie die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien zu den in § 11b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Aufgaben des Kantons. Meines Erachtens haben wir hier somit ein klares Urteil, das besagt, dass die Kosten primär vom Kanton zu tragen sind. Der Kanton weigert sich aber seit längerer Zeit, die Kosten zu übernehmen oder die Aufgaben selber zu erfüllen respektive an die Hand zu nehmen. Ich weiss aus meiner Tätigkeit, dass sich Beistände, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialhilfebehörden und die Gerichte seit Jahren mit den in den Motionsanliegen 5 und 6 aufgeworfenen Fragen beschäftigen. Dies verschafft den Anwältinnen und Anwälten Arbeit. In aller Regel bezahlen diese die Steuerzahler. Es ist daher Fakt, dass wir ein Problem haben, das gelöst werden muss. Wenn es der Regierungsrat nicht tut, müssen wir es als Gesetzgeber lösen. Mit der heutigen Motion haben wir genau diese Möglichkeit. Wir sollten die Chance jetzt packen, den Motionsanliegen 5 und 6 zuzustimmen und den mit Steuergeldern finanzierten Krieg zwischen Ämtern, Beiständen und übrigen Beteiligten damit zu beenden. Dies ermöglicht es uns, durchaus ergebnisoffen nach möglichen Lösungen zu suchen, um hoffentlich bald eine klare Regelung zu haben. Ich danke den Ratsmitgliedern für Erheblicherklärung der Motionsanliegen 5 und 6.

Regierungsrat Martin: Es ist für einmal schön zu hören, dass die Beantwortung des Regierungsrates geschätzt wird und die Teilerheblicherklärung auf keinen Widerstand stösst. Das ist erfreulich. Hinsichtlich der Forderung 1 ist man sich einig, dass diese so nicht umgesetzt werden kann. Deshalb beschränke ich mich in meinen Ausführungen auf das, was zur Sprache kam, nämlich die Forderungen 5 und 6. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat dargelegt, dass es sich dabei um eine Frage handelt, die heute in der Kompetenz der Gemeinden liegt. Mit Erheblicherklärung würden die Ratsmitglieder somit schrittweise die Gemeindekompetenzen aushöhlen. Dies kann nicht einfach im Rahmen einer Teilerheblicherklärung eines eigentlich völlig anderen Anliegens gemacht werden. Wie zu Recht dargelegt wurde, geht der Regierungsrat zu 100 % auf das Kernanliegen

Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates Nr. 61 vom 16. August 2023

der Motionäre ein. Es geht bei den Forderungen 5 und 6 um Randerscheinungen. Die Motionärin hat zu Recht erwähnt, dass die Thematik in einem separaten Vorstoss noch sauber geklärt werden müsste. Die Frage ist nicht so eindeutig, wie es meine Vorrednerin dargelegt hat. Es ist korrekt, dass es das erwähnte Urteil gibt. Es gibt aber auch andere Urteile, weshalb es sich insofern um eine offene Rechtsfrage handelt. Deshalb bittet der Regierungsrat den Grossen Rat im Sinne der Beantwortung, nur die Forderungen 2, 3 und 4 erheblich zu erklären. Der Regierungsrat verwehrt sich aber selbstverständlich nicht, die Forderungen 5 und 6 in einem Folgevorstoss, der nur diese Frage behandelt, im Detail zu beantworten.

Diskussion – nicht weiter benützt.

Beschlussfassung

Forderung 1 wird mit 107:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen nicht erheblich erklärt.

Forderung 2 wird mit 112:2 Stimmen erheblich erklärt.

Forderung 3 wird mit 112:1 Stimmen erheblich erklärt.

Forderung 4 wird mit 115:0 Stimmen erheblich erklärt

Forderung 5 wird mit 67:47 Stimmen bei 1 Enthaltung erheblich erklärt.

Forderung 6 wird mit 70:46 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Damit haben Sie die Motion mit Bezug auf die Forderung 1 nicht erheblich erklärt und die Forderungen 2 bis 6 erheblich erklärt. Das Geschäft geht in diesem Sinn an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.